

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2012/35 vom 4. Februar 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2012_35

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2012/35 du 4 février 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2012/35 del 4 febbraio 2013

Regeste

Art. 25 Abs. 1 ATSG: Erlassvoraussetzung des guten Glaubens bejaht. Auf Grund der Koordination zwischen Arbeitslosen- und Krankentaggeldversicherung sowie vor dem Hintergrund unregelmässiger früherer Lohnzahlungen konnte von der Beschwerdeführerin nicht erwartet werden, dass sie die zu viel ausgerichteten Entschädigungen hätte bemerken müssen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Februar 2013, AVI 2012/35).

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist die Verweigerung des Erlasses der Rückerstattungsschuld im Betrag von Fr. 5'684.20, während die Rückforderung selbst bereits rechtskräftig entschieden worden ist.

E. 2

2.1 Nach Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Wer jedoch Leistungen im guten Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Die Rückerstattung kann somit nur erlassen werden, wenn die beiden Voraussetzungen des gutgläubigen Empfangs und der grossen Härte kumulativ erfüllt sind. 2.2 Die Rechtsordnung geht grundsätzlich von der Vermutung des guten Glaubens aus (Art. 3 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB; SR 210]). Ob er vorliegt, muss dennoch in jedem Einzelfall auf Grund der Umstände geprüft werden. Nach der hier sinngemäss anwendbaren Rechtsprechung zum damals gültigen Art. 47 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10; vgl. ARV 1998 Nr. 14 S. 73; BGE 122 V 223 E. 3 mit Hinweisen) entfällt der gute Glaube von vornherein, wenn der Rückerstattungstatbestand durch ein arglistiges oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt wurde. Grobe Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn jemand ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen (BGE 110 V 181 E. 3d). Grobfahrlässig handelt namentlich, wer bei der Anmeldung, bei der Abklärung der Verhältnisse oder bei der Entgegennahme von unrechtmässigen Leistungen nicht das ihm nach den Fähigkeiten und dem Bildungsgrad zumutbare Mindestmass an Sorgfalt angewandt hat (Gerhard Gerhards, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG], 1987, N 41 zu Art. 95 AVIG). Eine bloss leichte Verletzung der Sorgfalts- und Aufmerksamkeitspflicht schliesst hingegen das Vorliegen des guten Glaubens nicht aus. Der gute Glaube ist jedoch nicht bereits schon dann gegeben, wenn der Rechtsmangel

der leistungsbeziehenden Person unbekannt war. Rechtsprechungsgemäss fällt die grobfahrlässige Unterlassung, sich bei der Verwaltung zu erkundigen, als Ausschlussgrund für den guten Glauben in Betracht, wobei ein Fehler der Verwaltung die anfänglich fehlende Gutgläubigkeit nicht wiederherzustellen vermag (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 13. April 2000, P 54/98, E. 3b mit Hinweisen). Von einer groben Pflichtwidrigkeit ist auszugehen, wenn beim Empfang der Zahlungen eine "augenscheinliche Differenz zwischen der zu erwartenden Entschädigung und der ausbezahlten Leistung" besteht und keine Meldung oder Erkundigung bei der Verwaltung vorgenommen wird (vgl. Urteil des EVG vom 11. August 2003, C 132/03, E. 3.2).

E. 3

3.1 Unbestritten und vom Beschwerdegegner auch eingeräumt ist, dass die Regeln zur Berechnung der Arbeitslosenentschädigung, insbesondere bei Koordination mit anderen Sozialversicherungsleistungen wie vorliegend bei gleichzeitiger Leistungspflicht der Krankentaggeldversicherung, äusserst komplex sind. Die Beschwerdeführerin wurde vorliegend erstmals mit Schreiben vom 13. Februar 2009 über ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung sowie dessen grobe Grundlagen informiert. Festgehalten wurde darin, dass von einem versicherten Verdienst von Fr. 2'979.-- (bei einem Vermittlungsgrad von 50%) auszugehen sei. Zudem wurde die Höhe der Taggelleistung sowie die durchschnittliche Monatsentschädigung definiert (act. G 5/B69). Dass der Beschwerdegegner dabei von einem falschen versicherten Verdienst ausging, weil er den Brutto-Monatslohn von Fr. 4'766.-- \cdot 80 (=Arbeitspensum der Beschwerdeführerin) \times 50 (damaliger Arbeitsfähigkeitsgrad) rechnete, anstelle die Formel Fr. 4'766.-- \cdot 100 \times 50 anzuwenden, war für die Beschwerdeführerin daher kaum erkennbar. Folglich musste sie auch nicht stutzig werden, weil von einem versicherten Verdienst von Fr. 2'979.-- und nicht von einem solchen von Fr. 2'382.-- (vgl. act. G 5/B182) ausgegangen wurde.

3.2 Der Beschwerdegegner stellt sich weiter auf den Standpunkt, die Beschwerdeführerin hätte allein schon auf Grund der Höhe der ihr ausgerichteten Leistungen merken müssen, dass diese nicht der Höhe ihres Anspruchs entsprechen könnten. Zur Prüfung dieses Aspekts sind vorab die Lohnabrechnungen der ehemaligen Arbeitgeberin beizuziehen. Gemäss diesen erhielt die Beschwerdeführerin im Januar 2009 brutto Fr. 6'331.40 ausbezahlt, worin jedoch neben dem Monatslohn aus Krankentaggeld von Fr. 4'091.-- eine Auszahlung Ferienguthaben 2008 von Fr. 2'021.90, eine Korrektur Kinder- und Ausbildungszulagen von Fr. 50.-- sowie ein Anteil am 13. Monatslohn infolge des Austritts enthalten waren (act. G 5/B66). Im Dezember 2008 betrug der Bruttolohn Fr. 4'141.-- (mit Korrektur Kinder- und Ausbildungszulagen von Fr. 50.--) und der Anteil am 13. Monatslohn brutto Fr. 2'940.--, im November 2008 erzielte sie einen Bruttolohn von 4'009.-- (mit Korrektur Kinder- und Ausbildungszulagen von Fr. 50.--), im Oktober 2008 von Fr. 4'518.-- (mit Korrektur Kinder- und Ausbildungszulagen von Fr. 100.--), im September 2008 von Fr. 2'782.65 (mit Korrektur Kinder- und Ausbildungszulagen von - Fr. 33.35 und Korrektur ML August 2008 - Fr. 1'343.--) und im August 2008 sowie den vorangegangenen Monaten des Jahres 2008 Bruttolöhne von jeweils Fr. 4'650.-- (inkl. Kinder- und Ausbildungszulagen; act. G 5/B65). Diese Auflistung zeigt, dass die Beschwerdeführerin auf Grund der per 30. Mai 2008 eingetretenen Arbeitsunfähigkeit schon lange nicht mehr über ein regelmässig gleich hohes Einkommen verfügte, sondern dieses seit Monaten unterschiedlich ausfiel. Erschwert wird ein direkter Vergleich zwischen dem früheren Lohn mit den Leistungen der Krankentaggeld- und der Arbeitslosenversicherung zudem durch die verschiedenen

Berechnungsarten der beiden Sozialversicherungsleistungen (unterschiedlicher versicherter Verdienst, verschiedene Anzahl Taggelder pro Monat, unterschiedlich hohes Taggeld), die Unterscheidung von Brutto- und Nettobeträgen (Krankentaggelder ohne Abzüge, Arbeitslosentaggeld sowie Lohn aus Arbeit mit den obligatorischen Abzügen an Sozialversicherungsbeiträgen) sowie die monatlich unterschiedlichen Leistungen. Vergleicht man die Lohnabrechnungen dennoch mit den der Beschwerdeführerin ab Februar 2009 ausgerichteten Leistungen, zeigt sich, dass die monatlich ausgerichteten Krankentaggelder (Nettobeträge) zusammen mit den Bruttoleistungen der Arbeitslosenversicherung nicht höher ausfielen, als die üblichen Bruttomonatslöhne. So betragen die Sozialversicherungsleistungen im Februar 2009 Fr. 3'552.80 (KKTg von Fr. 1'848.-- + ALE korr. von Fr. 1'704.80), im März 2009 Fr. 4'462.70 (KKTg von Fr. 2'046.-- + ALE von Fr. 2'416.70), im April 2009 Fr. 4'429.70 (KKTg von Fr. 1'980.-- + ALE von Fr. 2'449.70) und im Mai 2009 Fr. 4'352.85 (KKTg von Fr. 2'046.-- + ALE von Fr. 2'306.85, vgl. act. G 5/B130, B132 und B146ff.). Verglichen mit den Bruttolöhnen von Januar bis August 2008 von Fr. 4'650.-- (worin allerdings auch Kinder- und Ausbildungszulagen enthalten sind), kamen die Sozialversicherungsleistungen somit nicht an die früher ausgerichteten Löhne heran. Allein die Tatsache, dass die Arbeitslosenentschädigung während der Phase der 50%igen Arbeitsunfähigkeit ausser im Februar 2009 jeweils höher ausfiel als die Leistungen der Krankentaggeldversicherung, vermag den guten Glauben der Beschwerdeführerin auf Grund der verschiedenen Berechnungsarten ebenfalls nicht zu zerstören.

3.3 Hinzu kommt, dass der Grad der Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin nach vier Monaten bereits von 50% auf 30% sank, wodurch sich wiederum neue Berechnungsgrundlagen und Leistungen ergaben. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass das Mass der Anforderungen an die Prüfung der Leistungsabrechnungen für eine immer noch durch Krankheit in der Arbeitsfähigkeit eingeschränkte versicherte Person nicht allzu hoch angesetzt werden darf. Da sich die monatlich zu viel ausbezahlten Beträge schliesslich immer ungefähr im Rahmen von Fr. 350.-- bewegten (vgl. act. G 5/B36), ist auch nicht von überaus hohen Summen auszugehen, welche für die Beschwerdeführerin die zu hohen Entschädigungen augenscheinlich gemacht hätten.

3.4 Zusammenfassend kann damit nicht gesagt werden, dass der Beschwerdeführerin bei der ihr gebotenen und zumutbaren Sorgfalt hätte auffallen müssen, dass die ihr ausgerichteten Arbeitslosentaggelder zu hoch waren. Jedenfalls konnte unter den geschilderten Umständen nicht aufgezeigt werden, die Beschwerdeführerin habe nicht das unternommen, was jedem verständigen Menschen in gleicher Situation als beachtlich hätte einleuchten müssen. Vielmehr ist höchstens von einer leichten Fahrlässigkeit auszugehen. Dementsprechend vermögen die genannten Umstände die Vermutung des guten Glaubens nicht umzustossen, womit dieser nach wie vor als gegeben anzunehmen ist.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben und festzustellen, dass die Erlassvoraussetzung des guten Glaubens erfüllt ist. Die Sache ist sodann zur Beurteilung der weiteren Erlassvoraussetzung der grossen Härte an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 12. Oktober 2011 aufgehoben und festgestellt, dass die Erlassvoraussetzung des guten Glaubens erfüllt ist. 2. Die

Sache wird zur Prüfung der weiteren Erlassvoraussetzung der grossen Härte an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.